



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl:

Telefax Nr. (Sektion ~~2204~~
(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

sachbearbeiter:

Maitz

Zl. 14 1420/2-II/5/92

Wien, am 15. Dezember 1992

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

| | |
|---------|---------------|
| Betritt | GESETZENTWURF |
| | GE/19 |
| Datum: | 18. DEZ. 1992 |
| Erteilt | 21. Dez. 1992 |

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird (Rundfunkgesetznovelle 1992),
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Entwurf des BKA für eine Novelle zum Rundfunkgesetz.

Für die Bundesministerin:

Dr. Unterpertinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mickl



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
SEKTION II

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl:

Telefax Nr. (Sektion ~~22~~ 04

(0222) 211 32 / 2008

DVR:0441473

Zl. 14 1429/2-II/5/92

Sachbearbeiter:

Maitz

Wien, am 15. Dezember 1992

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Abt. V/4

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird (Rundfunkgesetznovelle 1992), do. Zl. 680.000/2-V/4/92

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

Zu § 5b:

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie tritt für ein generelles Verbot der sogenannten "Unterbrecherwerbung" ein. Dies wäre auch mit der "Fernsehrichtlinie" 89/552/EWG vereinbar, deren Artikel 3 Abs. 1 zulässt, daß die Mitgliedstaaten für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechts-
hoheit unterworfen sind, strengere oder ausführlichere Bestimmungen in den von dieser Richtlinie erfaßten Bereichen vorsehen.

- 2 -

Zu § 5c:

Begrüßt wird die Aufnahme der Bestimmung des § 5c Z 5, wonach Fernsehwerbung nicht "Verhaltensweisen fördern [darf], die den Schutz der Umwelt gefährden." Die Formulierung dieses Grundsatzes ist jedoch so allgemein, daß eine Präzisierung in den Erläuterungen angezeigt erscheint.

Es wird angeregt, dem (der) Bundesminister(in) für Umwelt, Jugend und Familie, ähnlich wie dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich der Volksgesundheit in § 5 Abs. 4 des Entwurfes, ein Vorschlagsrecht an das Kuratorium für notwendige Beschränkungen der kommerziellen Werbung im Interesse des Umweltschutzes einzuräumen.

Zu § 5e:

Eine unmittelbare kausale Zufügung eines körperlichen oder seelischen Schadens durch Fernsehwerbung wird wohl nie beweisbar sein, weshalb der im Einleitungssatz festgeschriebene Grundsatz bereits auf die Möglichkeit einer Schadenszufügung Bezug nehmen sollte.

So könnte etwa formuliert werden:

"Fernsehwerbung darf nicht geeignet sein, die emotionale, soziale oder gesundheitliche Entwicklung von Minderjährigen zu gefährden, insbesondere dadurch, daß sie

1. zu strafbaren Handlungen verleitet,
2. direkte Kaufappelle an Minderjährige richtet, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
3. ..."

- 3 -

Mit einer solchen oder ähnlichen Formulierung müßte sich die Fernsehwerbung an den in der heutigen Gesellschaft allgemein anerkannten ethischen Anforderungen für mediale Produkte mit besonderer Beziehung zu jungen Menschen orientieren.

Für die Bundesministerin:

Dr. Unterpertinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wickl

